

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 11=1 (1882)

Artikel: Zur Geschichte der Vorstadtgesellschaften Basels
Autor: Iselin-Rütimeyer, Friedr.
Kapitel: St. Johannvorstadtgesellschaft zur Mägd
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Johannvorstadtgesellschaft zur Mägd.

Die Grenzen des Gebietes, das der St. Johannvorstadtgesellschaft zugewiesen war, sind 1600 folgendermaßen beschrieben:¹⁾

„Unser Quartier erstreckt sich von St. Thomas- und vom St. Johannsthör stracks hinein bis in das Kronengäßli, zum schwibogen, von da bis an den Fischmarkt zu Herrn Hans Ludwig Imhoff des Apothekers Haus an der Ecke, darnach stracks gegenüber an Mr. Isaak Wydtmanns des Jüngern Haus, auch ein Ecken, last man den fischmardtt Brunnen vff der hundchen sehten, so das quartier scheydet; von diesem Eckhaus Isaak Wydtmanns stracks hinauf bis an die Ecke, darin jetzt ein Schneider und H. Marquart Müllers R. keiserlicher M. und der Löblichen Universität geschwornen Notary Nachbur ist, gegen dem Imbergässli hinüber, ferners hinter der schol oder Metzg bis zu H. Rathsherrn Heronimi Mänthelius schuladen, da ein holzen brückhly über ein Bächli ist; von da wieder zurück auf der andern Seite und hinderars? wieder herfür bis an die andere Ecke gegen dem Imbergässli über, darnach das Imbergässli hinauf zu beyderseits, oben stracks gegenüber bei H. Warasco seligen Erben Haus, durchsurchn bis über St. Petters Brücklin auf St. Petters Platz bis zum Thurm Luegißlandt genant bei dem großen Bollwerk und demnach die ganze Nüwe Vorstatt bis wieder zu St. Johanns und Thomas Thürn und was in diesem Zyrch begriffen ist.“

Wie früher erwähnt, kaufte die Gesellschaft das Haus zu den „Mägden“ im Jahre 1517.²⁾ Dieser Ankauf brachte erhebliche Schulden mit sich, deren Zinsen kaum durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden konnten. Auch der Verkauf des an die Lottergasse stoßenden Gartens machte die

¹⁾ Gesellschaftsbuch 1600.

²⁾ Schon 1313 wird das huß zur Megde genannt. Staatsarch. 59. J. 1.

übernommene Schuld nicht viel leichter. Um ihr, so viel an ihm lag, in dieser Beziehung aufzuhelfen, bewilligte ihr der Rath dieselben Rechte, 1535, welche bereits im Besitz der Gesellschaften zur Krähen, zum Rupff und zum Esel waren. Erhalten ist eine Copie dieses Beschlusses im Gesellschaftsbuch 1600:

Abschrift des Briefs über die erkaufsten oder ererbten Häuser und andere Strafen, von unsfern gnedigen Herren gegeben (v. J. 1535).

„Wihr Adelberg Meyer, Burgermeyster, und der Rath der Statt Basell, Bekennen vndt thundt kundt Allermäiglich mitt dyserem Bryeff, dz wihr umb mährung einer Chrsamen Gesellschaft zu den Mägdtten, Inn vnserer Statt Basell vnd Inn der Vorstadt ze Grüß gelegen, damit dieselbige Gesellschaft Inn Bauw Chren und wesen plehbe und zu nähme; erkannt vnd geordnet haben:

1º Dz eine Chrsame Gesellschaft zu den Mägdtten, glich wie andere Gesellschaften zur freyen, Rupff und Esell, zu Erhaltung eines erbaren vnd fröhltamen Lebens, gute ordtnung beh Ihnen machen, ansehen,¹⁾ vnd Insunderheit, wž durch vns hievor oder nachmalen zur Erhaltung gute Policey vnd Erbarkeit, wie auch verhietung der Lastern, erkannt oder geordnet wurde, handhaben, stÿff darob haltten, vnd die überträttern, doch vns der Hohen Oberkeit ohne Schaden, wie andere Gesellschaften straffen sollent vnd mögent, damit vnser der Oberkeit Lob vnd Chr, auch einer Chrsamen Gesellschaft frödt, Ruw vnd Cynträchtigkeit gefördert werde.

Zu dem Anderen vnd damit ein Chrsame Gesellschaft Ihr Hauß desto haß In Cheren haben, schulden und derglychen der Gesellschaft notwendigkeiten bezalen vnd erhalten möge, So haben wihr der Gesellschaft wie nachfolgt Chnzunämmen bewilligt: Namblich dz Ein yeder, so dyse Gesellschaft kauffen

¹⁾ Wahrscheinlich: ansehen.

will, anfangs der Geselschafft darumb gäben soll Ein pfundt.
Item vnd dz demnach yeder stubengeisel Järlichen zu Heyßgelt
gäben soll vher schilling (4 ♂),

Item welcher ein Haubt In der Vorstatt kauft oder
Ererbt, soll der Geselschafft geben Ein pfundt,

Item welcher In die Vorstadt zeucht, ein Haubt darhnnen
entlehnnet, der soll der Geselschafft für den Insich gäben einmahl
zehn schilling.

Item wer ein Schüren Inn der Vorstatt hatt, er seyge
Heymisch oder frömbt, vnd In der Vorstatt nit gesäßen Ist,
soll der Geselschafft darum Järlichen geben fünff schilling;

Bornemis soll ein Ehrame Geselschafft all anderer Vor-
stetten gemeine ordtnung, wie Ihnen die Im vergangenen
1529 Jare den 28 tag wehnmonats geben, vnd bey geordt-
netten Peenen darob zu halten befohlen ist, auch halten vnd
trüglich handthaben; dem ist also, dz nyemants wer der seyge
by Peen fünff schilling, so dih dz beschehen, keinen Brunnen
mit wassen, Büttenen, noch andern dingen nit ver-
stellen noch verlegen solle, vmb dz man vychräckhens und
anderen Dingen halb umb den Brunnen fry handtlen möge,
Item dz auch bey erstgemelter Peen vndt so offt dz überträffen
würt, nyemants kein fleisch oder frutt vnder den Röh-
ren wäschchen, deßglychen vß den Bruntrögen feyn
wähntlen noch die Fußzyber, noch ander vngesüber
schwänckchen noch wäschchen sollen, vnd dz bey gedachter
Peen, vnd so dih dz geschehen wurde, nyemants feyn vnsüber
Röß noch Vych ob den Bruntrögen dränckhen solle,
Item dz auch bey angeregter vnd bestimmter Peen, wie dih
dz beschähen wurde, nachdem vndt die Glockh viere nach
Mittag geschlagen hatt, nyemants ob feynem Bruntrog
wäschchen solle, dz auch hinfür nyemants keinen Myß,
noch andere vngesüber vff die Freye gassen oder
strassen, darzu lägeren oder schütten, ob aber nyemants Bau
oder ander vngesüber vff die gassen legen oder

ichütten wöllte, der soll solches In einem oder zween tagen vßs längst widerumb hinwegfheren, damit die gassen vndt stroßen süber gehalten (werden), dann welcher also über bestympften tag das nit thutt, der soll vmb zehn schilling gestrafft werden, so dichh dz bſchicht; deß Alleß wüßte sich männiglich zu halten und vor schaden zu bewahren. Es soll auch nyemants bey dem Lhecht tröſchen, eß ſige dann dz Lhecht in Einer Lantternen bewaritt; wer dz übertritt, der verbesseret fünff schilling, als dichh dz bſchicht. Daß Alleß zu waren vfkundt, haben wihr einer Chrsammen Gesellschaft vß Ihr ernſtlichz begähren diſen Brheff mit unſerem Statt anhangenden Secret Inſygel verwart vnd zu gäben Erfant, vß Mittwuchen den anderen tag Septembris ... 1535."

Waren diese Gefälle unzureichend, oder wurde liederlich von den Vorgesetzten gewirthſhaftet, wie viele Gesellschaftsbrüder behaupteten; genug, es gieng in kurzem wieder bedeutend mit dem Wohlstand der Gesellschaft zurück; das Haus wurde nicht unterhalten; alt wie es ſchon 1517 geweſen, kam es noch mehr „in Abgang,“ ſo daß 1568 ein Aufenthalt darin mit Lebensgefahr verbunden war. Das Gesellschaftsbuch von 1600 erzählt darüber: ¹⁾

Nachdem das die geſellschaft zur Megtt in merglichen großen abgang kumen, inſunderheit des dachſtuls halber, alſo das man in jorgen ſton müeſen, das ſolicher dachſtul durch vngestüeme windt, oder andre Zufel infallen, dardurch alles dasjenig ſo von lütten vnd vech auch andren ſo dorin, umkumen vnd jemehrlich verderben müeſen, Zu dem das der Inbauw gar übel verſehen, alſo das man an Forſmeleren oder andre Zitt dorin ſüren müeſen, man oſſt groſe ſorg dragen das man fürs noth zu erwarthen hatt, ußdem erfolgtt, das man ein ganzs nüwen dachſtul gemacht auch hiemitt die gemach ettlichermoſzen ferbessert vnd ettliche gar nüw machen müeſen vnd zu volendung

¹⁾ Geſellschaftsbuch 1555—1599.

diesers Bauws hat ein Ersame geselschafft zur megtt geltt
vffnemen müesen ic.

300 fl an Private zu verzinsen,
fernre 142 fl an d_z Ladenamt.

In dieser Verlegenheit wandte sich die Gesellschaft, wie früher, und wie in ähnlichen Fällen auch die Zünfte, an den Rath mit dem Gesuch, er möchte eine von den Fischern, welche der Gesellschaft angehörten, auf ihr Gewerbe neu eingeführte Abgabe bestätigen; damit fand sie denn auch williges Gehör und erhielt bald folgenden Beschlus^s:¹⁾

„Wahr der Statthalter des Bürgermeysterthums vnd der Rath der Statt Basell thundt kundt und Bekennen öffentlich mit dijem Brieff, d_z heutt datumb_s, die Chrsamen Neuw vnd Altt Meystere einer Erbaren Gesellschaft zur Mägdt alhie, vor vñs erschynen syndt und vñs fürtragen lassen DEmnach meniglichen kundt vnd offenbar, wie d_z Gesellschaftshu_s zur Mägdt durch Länge verschynene Zeit dermaßen in abgang vnd vßbauw kommen, d_z nyemants mehr darin oder darunder zu wohnen sycher gewäsen, sondrs mäniglichen einfassens desselbigen, wie dann vergangener Taren in der Herberg zum Kopff Leyder auch geschähen, vnd daher Lybs vnd Lebens gefahr vnd verderben sich besorgen myessen, sölchem vorzeihn, habe die Höchste unvermeidliche nothurft erfordert, ob angezogene Gesellschaft behaufung, wyderumb in Chern vnd besserung zu bringen, darüber Ihnen nit ein kleiner geringer sondrs ein großer kosten ergangen seyge, diewill vnd aber vonn Tren vorfahren dermaßen geregieret und Haufgehalten, d_z der Gesellschaft nuz wenig bedacht und durch sy die Obangezogene Meystere In der Gesellschaft gemeynen sechel gar wenig, Ja also gerächnet gar nützef gefunden, daher dann erfolgt, d_z sy den erlüthenen Baukosten von Byderlüthen vmb gebürlichen Zynß bis vff wyder ablösung vffzubrächen gezwungen worden, diewehl aber

¹⁾ Gesellschaftsbuch 1600.

mehr gedachte Gesellschaft wäder zynß noch gülten, auch sonst andere Ire gefell ganz ring vnd deshalbwen wenig ußtragen mögen, haben sy die Beschwertt der Zynsen des vßgenommenen Hauptguts, vß daß Heyßgelt geschlagen, nachdem vndt aber In Irer mehr den In anderen Gesellschaften vill gutter armer Leuthen, denen die Beschweruß des Heyßgelt überlästig sehn wollen, syge Lettslich durch die Fyscher d; Mittel Erfunden, d; sy die gemeine Fyscher ohne allen Zwang, auch Ihr der Obgedachten Meysteren halb einer Zumuttung, sonders sy sich jelbsten dahyn gerathen vnd zum dritten mal eynhäliglichen erkant, so hinsür Einer vnder Zuen vßserthalb der Meysteren Söhnen, so weydtgenossen syndt dem alten Harkumen vnd Bruch noch bey Ein pfundt verpflyben sollen, Ein frömbder zu einem Lehrbuben annemmen, d; derselbig dem gemeynen Nutz der Gesellschaft 5 fl stäbler vßzurüchten vnd zu bezalen schuldig sin solle, welcher erkanntnuß sy auch byß anhero nachkumen vnd geleyt Iren auch fürther nach zuzecken begärthen u. s. w. verlang. Bestätigung durch den Rath vnd erhalten sie den 10 Augst 1568."

Von nun an scheint die finanzielle Lage sich gebessert zu haben; denn schon den 17. Dezember 1569 konnte die Gesellschaft Meister Murers Erben, wie wol die stift zu sanct petter solches empfangen hatt, denen er den hauptbrief verkauft, an hauptgut 125 fl ablösen, „also daß,” bemerkt der Schreiber, „in der noch kumenden Rechnung des 70 Jahres dester minder im Seckel sin wirdt, hiemit der gesellschaft jerlich vß Simon und Juda 6 fl 5 fl ab dem Hals gelöst, gott hab lob!“

1578 konnte die Gesellschaft eine andere Capitalshuld von 200 fl. von Frauw Luzia schröterin der Tuchschererin ablösen und noch vor Ablauf des Jahrhunderts finden wir in der Rechnung über das Jahr 1595/6 beträchtliche Posten für einen Umbau des Hauses. Die Obrigkeit bezahlte daran 50 Pfund.

Der Vorstand oder, wie man sagte, „Regiment“ der Ehren Gesellschaft zu den Mägden bestand aus 8 Personen: aus zwei Vorstadtmeistern, zwei Hausmeistern und vier Schibern oder Mitmeistern, und zwar waren unter diesen acht die eine Hälfte „alte“, die andere „neue“. Die vier neuen regierten mit den vier alten jederzeit ein Jahr lang vom Sonntag nach Johannes Bapt. bis wieder zum Sonntag nach Johannes Bapt. Vierzehn Tage „nach geordnetem Regiment,“ d. h. nach dessen Bestellung, hatte der „alte“ Vorstadtmeister, d. h. der ein Jahr durch geleitet hatte und nun durch den „neuen“ abgelöst wurde, ehrbare, aufrichtige „reyttung, rächnung vnd darzu Lyfferung zu thun,“ also Rechnung abzulegen und Geld u. s. w. abzuliefern; namentlich mußte er die Lade mit aller brieflichen Gewahrſame, ebenſo die Schlüssel zu den geheimen Gehalten, die Schlüssel zum Käzenſteg (einem Ausgang nach dem Rhein), das Silbergeſchirr, die Büchſe, die Stadtfahne und die Trommel dem neuen Vorstadtmeister in dessen Behausung und ſicherem Gewahrſam liefern.

Am Abend vor St. Johannstag ließ der „neue“, d. h. der noch regierende Vorstadtmeister durch den Stubenknecht der Gesellschaft ein Eidesbott umſagen auf den folgenden Sonntag und gebieten, daß Niemand ausbleibe und daß an diesem Sonntag alle Gesellschaftsbrüder im St. Johannis-Quar-tier, ſie haben irgend eine Ehren Zunft oder nicht, gehorſamlich im Gesellschaftshaus zur Mägd erscheinen ſollen, mit Androhung von „unnachläßiger“ Strafe, es könne ſich denn einer ehrbarlich verantworten.

War nun die Gesellschaft versammelt, unter der Leitung ihrer acht Regenten, so mußte der Stubenknecht fragen, ob jemand anwesend ſei, der nicht zur Gesellschaft gehöre; bejahenden Falls mußte derselbe ſich entfernen. Nun verlaß der (jetzt noch) neue Hausmeister „offen vor der ganzen Gemeinde“ eine geſchriebene Einleitung zum Jahreſeid ungefähr folgenden Inhalts:

„Liebe Herren und gute Freunde! Da wir abermals durch Gottes Gnade die Zeit erlebt, altem läblichen Gebrauche nach ein neues Ehren Regiment zu erfießen, so sollen der neue Vorstadtmeister, der neue Hausmeister, ebenso die zwei neuen Sechser oder Mitmeister die vier alten abtreten heißen und an ihre Statt vier Rießer von der Gemeinde dazu erwählen, dieselben nacheinander durch den Stubenknecht herbeirufen lassen. Wenn sie beieinander sind, sollen sie von dem Vorstadtmeister in Eid genommen und dann vier neue Herren, die nach ihrem Bedunken am allertugendlichsten der Gesellschaft vorstehen möchten, an ihre Stelle verordnen, daß die vier neu gewählten das folgende ganze Jahr mit den bisherigen vier „neuen“, von nun an „alten“ geheißenen regieren sollen. Doch sollen die zu Wählenden unsers heiligen christlichen Glaubens sein, wie dieser unter Herrn Adalbert Meyer, Bürgermeister sel., und beiden Räthen reformirt und erkannt worden, des Datums auf Mittwoch den 21. Januarh 1534; dazu sollen sie Burger und mit dem Jahreseid unsern Herren und Oberen verpflichtet, demnach diesen treu und hold sein; desgleichen dürfen sie von keinen fremden Fürsten Lehen oder Bestallung haben. Alleo ohne Gefährde.“

Nach Vorlesung dieser Wahlordnung trat die Gemeinde hinter sich. Der Vorstadtmeister hieß hierauf (seine drei Mitmeister und die vier Rießer) einen jeden zwei Finger aufheben und ihm folgenden Eid nachsprechen:

„Wie vorgelesen worden ist und wir wohl verstanden haben, dem wollen wir nachkommen getreulich, ehrbarlich und ohne alle Gefährde; das schwören wir, als uns Gott helfe! Amen.“

Hierauf begaben sich die vier Regenten und die vier Rießer in ein anderes Gemach, schlossen sich dort ein und nahmen die Wahlen vor.

Waren aber von den vier Regenten einer oder mehrere vor diesem Tage mit Tod abgegangen, so ersetzte man (d. h.

wahrscheinlich die überlebenden ersetzten die abgegangenen durch (eben provisorisch) so viel Kieser, bis die Zahl der 8 Personen des Vorstadtregiments voll war. Aber erst an dem eben geschilderten Wahlgang nach St. Johannis tag wurden sie definitiv ersetzt. Wählbar waren nun vor allem aus wieder die bisherigen „alten“ vier Herren, und wenn sie sich fromm, ehrbar und ehrlich bisher gehalten hatten, so erfor man sie wieder zu ihrer Würde und Dignität; sonst ersetzte man sie durch andere Gesellschaftsbrüder.

Zuerst kam die Wahl des Vorstadtmeisters. In den formell geforderten Dreievorschlag wurden gethan der „alte“ Vorstadtmeister, in der Regel dazu der „alte“ Hausmeister und mit ihnen noch ein ehrlicher Mann.

Nachher die Wahl des Hausmeisters ebenfalls aus einem dreifachen Vorschlag.

Was sodann die zwei „alten“ Sechser oder Mitmeister anbelangte, so hielt man darum in der Gemeinde Umfrage und stellte nicht drei Personen aus; bloß wenn einer mit Tod abgegangen war, nahm man, ihn zu ersetzen, drei aus der Gemeinde zur Wahl. Diese Ausnahme wurde bei der Wahl des Vorstadtmeisters, bei der des Hausmeisters nicht gemacht, ob die „alten“ dieser Würde noch lebten oder nicht, jeder von ihnen mußte noch mit zwei andern (in den Wahlvorschlag) begleitet sein.

Hierauf folgte die Wahl zweier „neuer“ Frätenmeister aus der Gemeinde, welche das ganze Jahr durch aufwarten und jederzeit bei den Jahresmählern und an den Sonntagen (im Gesellschaftshause) erscheinen sollen, oder von denen wenigstens einer anwesend sein soll, um die Fräte, wenn man diese begehrt (den Gästen wissentlich und getrüwlich) zu machen.

Wenn die Wahlen alle im Namen Gottes getroffen waren, begab man sich wieder zu der Gemeinde oder rief diese herbei und sagte und las nun das Ergebniß vor: Die Namen der

„neuen“ Herren mit Tauf- und Zunamen und Hinzufügung ihrer Aemter, die Namen der „alten“ und die der zwei „neuen“ Irtenmeister, die dieses Jahr regieren sollen und dazu erkoren worden.

Darauf hatte der „alte“ Vorstadtmeister (d. h. der abgetretene) den „neuen“ Herren (dem neuen Regiment) Glück zu wünschen, für seine Person von der lieben Gemeinde abzudanken und für seine Fehler um Verzeihung zu bitten und der Gemeinde zuzusprechen, daß sie dem „neuen“ Herrn Vorstadtmeister gehorsam sein sollten.

Der neue Vorstadtmeister aber bedankte sich nun für die ihm durch die Wahl wiederfahrene Ehre und versprach den gemeinen Wohlstand zu befördern.

Ueberdieß hatten dann noch der alte Vorstadtmeister und die übrigen „alten“, also der Hausmeister, die zwei Mitmeister und die zwei Irtenmeister auf die von dem ersten ausgesprochene Glückwünschung hin einander „einen Trunk zu bringen.“ Amtlich waren dieselben noch verpflichtet, an dem Mahle theilzunehmen, welches am Abend dieses Wahltages im Gesellschaftshaus stattfand.

Zu diesem Gesellschaftsmahl waren auch die Gesellschaftsbrüder außerhalb des St. Johannquartiers aus Groß- und Kleinbasel „berufen“; ferner, wie schon gemeldet, die ganze „Regenz“ mit den zwei Irtenmeistern und wen sie sonst „gutwillig zu Gast haben“ wollten. Jeder hatte sein Essen in seinem Hause kochen und von da nach dem Gesellschaftshause zur Mägd tragen zu lassen; eine Irte wurde nur um Wein und Brot gemacht. Dagegen wurden bei diesem Anlaß die Fische verzehrt, welche die Fischer auf den Tag zu liefern hatten. Diese waren nämlich schuldig am St. Johannstag, Vor- und Nachmittags, die Salmengarne zu ziehen, und was sie da fiengen, der Ehren Gesellschaft zu deren Nachtmahl abzuliefern. Für diesen Fang und die damit verbundene Mühe

und Arbeit erhielten sie jährlich aus dem gemeinen (Gesellschafts-) Seckel drei Pfund, „an den Eschen-Mittwuchen zu verzehren.“

Im Gesellschaftshause hatte der Stubenknecht seine Wohnung. Bei seiner Wahl, welche vor der „ganzen Regenz“ geschah, sollte darauf gesehen werden, „womöglich“, daß er und seine Frau einen kleinen Anhang haben, und daß „Er lassen und schreiben könne.“ Sie beide mußten schwören:

Der E. Gesellschaft treu und hold zu sein, Nutz zu fördern, Schaden zu wenden, Haus und Hausrath säuberlich und in Ehren zu halten, bei dem Hause fleißig zu warten, es zu rechter Zeit auf- und zuzuthun, zum Feuer gut Sorge zu tragen, besonders den Herren Vorstadt-, Haus- und Mitmeistern gehorsam zu sein, jederzeit auf den neuen Vorstadtmeister zu warten, sich alle Rathstage bei ihm einzufinden, um wenn es durch Rathsbeschuß nothwendig geworden wäre, ein Bott anzusagen etc. „So die Versammlung beschicht, soll er mit dem Stab und dem Rock vor der Thüre (des Versammlungs- saales) stehen, dort warten und lösen, wenn man seiner bedürfe“ etc. Ohne Erlaubniß darf er nicht außerhalb der Stadt über Nacht sein; er soll Jedermann, besonders den Gesellschaftsbrüdern und Bürgern um ihr Geld, Wein, Brot und Anderes (auf die Gesellschaftsstube, wo gezehrt wurde) holen, soll die Irten durch die Irtenmeister machen lassen, sie billig halten, Niemand übernehmen, soll sich vor viel Borgens hüten, und nicht zu viel Wein, Brot oder andere Speisen auf Borg nehmen, damit der E. Gesellschaft keine Schmach mit dem Zapfenverbieten (Schenkverbot?) widerfahre; er soll die Gäste zur rechten Zeit heimmahnen, nicht ungebührliche Spiele, Zank und Hader gestatten, oder, wenn er nichts ausrichten kann, soll er solches und anderes Ungebührliche, was sich im Quartier zuträgt, dem Vorstadtmeister melden.“

Der Eid, den der Stubenknecht auf obige Verpflichtungen mit seiner Frau vor dem neuen Vorstadtmeister schwören

mußte, er „mit 2 vffgehepten syngern,“ sie mit ihrer rechten handt vff ihrer rechten brust,“ hieß:

„Als vñß vorgelesen ist vnd wir wol verstanden handt demselben wöllen wir nachkumen, getrūwlich, erbarlich, daß schwören wir Als vñß Gott hälf.

Nach dem Eid wurde ihm ein Inventarium des Hausraths zugestellt. Wir werden bei einer späteren Gelegenheit von diesen noch erhaltenen Aktenstücken reden.

Das Gesellschaftsbuch von 1565—1599 berichtet über eine solche Wahl:

Vff Fronfasten crucis anno 1575 handt min Herren die meister zur Meggt, gäfatter Diebolt schmidt den fornmeher zu einem knecht vff die gesellschaft angenomen, dem alten bruch noch dergestalten, das er weder win noch brott vnd anders gar nitt vffschlachen sol, sunder wo er solichs nimptt, daß er dasselbig bar bezale, dormitt einer Eren gesellschaft nütt vff den hals wachse, vnd gibtt man ime, für sin lon und für holzs und salzs zu in der fronfasten zwey pfundt vnd zechen schilling dütt ein ganzs jor 10 fl.

Lange bevor die Ausübung der niedern Polizei den Vorstadtgesellschaften übertragen wurde, hatten sie ihrer Pflicht zur Behütung der Stadt, zunächst ihres Quartiers, Genüge zu leisten, in Wasser-, Feuer- und Feindesnoth.

In der Wasserordnung von 1531,¹⁾ nach den furchtbaren Birsigüberschwemmungen sind ausführlich die Obliegenheiten der Quartiere auseinandergesetzt.

Das Zeichen des Wassersturmes war: das man dann zum Ersten jm Münster mit der Bapstgloggen vnd zu Sannt Lienhart mit der füwrgloggen sturmen vnd sol hiemit der thorwechter vnder dem herthor zu aller zit zu dem Býrsich, wann der angan,²⁾ ein getrūw vffsehen haben vnd so erkennen, das

¹⁾ Neu Rathserkanntnißbn̄ 1525—1544.

²⁾ Anzuschwellen anfieng.

da keiner bessierung oder abfals zu erwarten, alsdann dem
nächsten sinem nachpuren, by dem eid minen herren geschwo-
ren, den glogchner vff burg vnd zu Sant Lienhart zestürmen
heissen, ze gebieten, macht vnd gewalt haben..... Vnd wann
also der Byrsich ougenšchinlich zunemen (wurd), So sollen
erstlich von den vier Vorstetten, namlich Sannt Alban, Esche-
mer, Spalenn vnd Sannt Johans¹⁾ vs jechlicher Vorstat
funfzehn mann dem wasser an den Steinen, zu drigen orten,
nemlich an die leze, Steinenbrück vnd zum wasserthurn zer-
theilt, vnd vff jechlicher siten der orten X man, so da
sonderlich von den vorstetten verordnet werden, zu
louffen vnd mit jren werenen²⁾ als biderb lüt das holz vnd
andern vrat, so versteckung bringt, abkeren..... Es sollen auch
vier Weidling, allweg zw'en aneinander gehestet, so zu faren
vnd die große hölzer abzewenden, vermüglich vnd geschickt
gemacht hat, 2 an die Steinen in die kilchen, vnd die vbrigien
zw'en zu den Barfüssen in das closter (gethan und) gehalten
(werden); die 2 Zünfte der Fischer und der Schiffleute sollen
acht redliche Gesellen zur Bedienung derselben auslesen.... Es
sollen auch die drig gesellschaften Enet Rhins 18 man vßlesenn,
die da am vißchmarkt acht haben, was da fürgan, sy dem by
ziten waren mögen.

Nähtere Bestimmungen werden wir lieber später aus der
Geschichte der Weberzunft entnehmen.

Schon 1549 erschien eine neue Ordnung für Feindes-,
Feuers- und Wassersnoth; im Mai 1600 wurde sie vom Rath
erneuert und daher in das zweite Buch unserer Gesellschaft
zur Mägd eingetragen. Im St. Johannquartier war Haupt-
mann zum Gehrfählein" der neue Vorstadtmeister; er hatte
sich, falls der Sturm ergieng, damit vor dem Brunnen gegen-

¹⁾ Also eine Steinenvorstadt als solche wird nicht erwähnt.
Dort war eben die Zunft mit der Besorgung beauftragt.

²⁾ Hacken, Axtte und Seilen.

über dem Gesellschaftshause aufzustellen, und „beß Zeme soll auch der Altt (d. h. der Vorstadtmeister des vorhergehenden Jahres) stohn, so der Lüttenant ist, und soll der Nüw dz Gehrſendlin In der handt haben beß dem Brunnen gegen der Mägdt über. Item da der Nüw nicht vorhanden, sollz der altt haben und verſehen. Er soll auch angehnig ordnung thun, dz allenthalben die Bechpfannen angezündet werden beß der Nacht. Und sollen auch alle die, so In St. Johannis vnd In der Nüwen Vorstatt geſessen (ſind), so nit anderſtwohin vff Thürn oder ſonſten geordnet ſyndt, mit ſamt Frei Knechten zu dem ſeüfferlichſten mit Frei gwehr vnd harnyſten vßgebußt in allen fählen, jo man ſtürmpt beß dem Gehrfehndlin pleiben, zu dem Thor gutt Achtung geben vnd worzu man Frei nothürſtig, der H. Häuptern vnd der Räthe, deßglychen der H. Vorstattmeyster vnd der H. Hauptleuthen, beſcheydts erwarten vnd dem gehorſamlich erſtatten.“

Der Vorstadtmeiſter hatte fernere in ſeiner Vorstadt in ſolchen „geleuſſen vnd ſtürmen“ ſoſort zwei Mann auf das Thor zum Schutzgatteren zu ſchicken; „des Schutzgatterens mit zwei Freien ſchlegeln (zu) warten,“ und wenn die Hauptleute an den Mauern es befehlen, „dz ſy ſie unuerzogenlich nyderfallen laſſen.“

„Gemäß dieser Verordnung wählt die Gmein auch zwei Mann, daß ſie:

1º in Wäſſernöthen mit Rhemen (Rudern) an die Stehnen Vorstatt zum Schutzgatteren des Bürgis lauffen vnd die 2 weidling Im Stehnen Cloſter ſo daruß warten herfürnemmen,¹⁾

2º in Kriegsleuſſen zum Schutzgatteren vff St. Johannis thor mit Freien ſchlegeln 2 Mann; von diſeren ſoll keiner vß der Statt weychen, Er habe dann Ein Anderen an ſeyn statt gepotten, zum bericht.“

¹⁾ Dazu wählte man Fischer.

Nach der Feuer- und Wasserordnung wurden 1572 außerdem von der Gesellschaft ausgelegt: Zu den Spritzen zwei Mann, zu den Eimern zwei Mann. Drei andere waren früher schon zu den 3 Kindürlin in santt Johans vorstatt verordnet; sie wurden in diesem Jahr bestätigt und es „wart jnnen alen drigen lutter vnd heitter angezeigtt vnd bj den eiden gebotten, das si gemelte 3 dürlin nit ee noch spetter vffthun sollen, dan wie man das santt Johansthor vffthutt. Item si sollen auch die 3 obgedachte thürlin zuthun wan man Santi Johans-thor zuthutt vnd nitt weder zittlicher noch später dornoch wiß mann sich zurichten.“

1628 finden wir noch ausgelegt: zwei Mann zu den Leitern, zwei zu den Feuerhaken, zwei zu jedem Brunnen und 1650 noch zwei Thorschleßer.

Dazu treten dann seit Alters her die Wachten am Thor, in die sich Bürger und Niedergelassene das Jahr durch zutheilen hatten und von denen z. B. nur die „Regenz-Personen“ und der Stubenknecht frei waren. Doch sind diese Pflichten eher später zu erörtern.

Außer der Hut und Wacht lag den Vorstadtgesellschaften noch ob die Brunnen- und Straßenpolizei, insofern sie auf die Reinhaltung derselben zu halten und gegen Nebertreter das Strafrecht hatte. Dazu hatten sie schon vor dem 17. Jahrhundert eine Art Friedensrichterstellung über Schmäh- und Schlaghändel.¹⁾ Das Gesellschaftsbuch von 1600 sagt darüber:

„Man solle womöglich allerlei Händel vertragen,²⁾ die nicht criminalisch sind, damit der hohen Obrigkeit und den Herren der Zehn soviel möglich (weil sie sonst mit viele der geschäfsten beladen) Mühe und Arbeit abgenommen werde, so vñß von hoher Oberkeits wegen solchez zu thun gnädig vfferlegt. Es

¹⁾ Fluchen und Schwören.

²⁾ Schlichten.

wäre denn Sache, daß die eine oder andre streitige Partei Rechts begehren würde, dann soll es vnuersagt sein."

Die Ueberwachung des Quartiers betraf aber noch Anderes. Statt beim Löschchen des Feuers zu helfen, sollten die Gesellschaften dem Ausbruch desselben auch vorbeugen.

„Man soll," sagt das Gesellschaftsbuch 1600, „auch 2 mahl Imm Jahr dz feühr besichtigen, vnd sollen die Vorstatt- Huf- vnd Mittmeyster mit Trem Stubenknecht und einem Stattknecht mit der Stattfarb von huß zu huß ghon vnd lugen, ob Tre Stuben-, Bach- und Buchöfen, item die feührstetten recht ver- sehen seyen, wie auch die kamyn, deszglychen ob sy seyhrdeckel haben, hiermit dz sy autt sorg haben verwarnen, und so man Zemanten sorglos syndet, dem sollen die knecht pfänder nem- men, die mögen sy mit 10 β, vff gnadt mit 5 β, vnnachlässig wýder lösen oder so sy die straff glych geben, so nympf man Znen keine pfänder.“

Und nun die Einnahmen und die Nutzungen der Vorstadt- gesellschaft:

Wie oben erzählt, waren der Gesellschaft zur Mägd 1535 dieselben Rechte eingeräumt worden, welche die andern Vor- stadtgesellschaften schon besaßen, zur Unterstützung ihrer Finan- zen, zur Unterhaltung ihres Hauses &c. In die Gesellschafts- fasse floß 1) das Eintrittsgeld; jeder, der die Gesellschaft kaufte, mußte ein Pfund bezahlen. 2) Jeder Stubengeselle steuerte, angeblich, daß er im Winter eine geheizte Ge- sell- schaftstube zu den Abend-Örten vorfinde, in Wirklichkeit zur Unterhaltung des Baues und der Einrichtungen, das Heizgeld und zwar jährlich 4 Schilling; es wurde 14 Tage vor oder nach Martini eingezogen. 3) Die Handänderung für neu gekaufte oder ererbte Häuser, die in der Vorstadt gelegen waren; sie betrug in jedem Fall ein Pfund. 4) Für den Einstieg in die Vorstadt; wer auswärts oder aus der Stadt her in der Vorstadt sich in einem entlehnten Hause niederließ, hatte dafür mit der Niederlassung ein halbes Pfund zu erlegen.

5) Für jede in der Vorstadt gelegene Scheune, welche einem nicht in der Vorstadt wohnenden Eigenthümer gehörte, mußten jährlich an die Gesellschaft auf Martini 5 β entrichtet werden. Wohnte der Eigenthümer in der Vorstadt selbst, so bezahlte er nichts. Um 5 Pfund konnte man aber jene Last des Scheunengeldes ablösen. Wurde aus einer Scheune ein „Hufgeiß“ gemacht, so wurde kein Scheunengeld mehr bezahlt, dagegen wurde das Haus wachtpflichtig. Das Gesagte beschlägt auch die Scheunen an der Lottergasse und in der neuen Vorstadt. Eine Ausnahme bildete das St. Johanser Huf; „das gibtt jerlich zu dem gutten jor, sollen die schaffner jerlichen erlegen vñ gutthem willen dutt 5 β.“

6) Das Lehengeld beschränkte sich, wenigstens nach Ende des 16. Jahrhunderts, auf den Zins für die Kornschütte zur Mägd.

7) Erhielt die Gesellschaft für die frohnfastentlich vorgenommenen Feuerschauen im Quartier ein Pfund.

Endlich fielen in die Kasse noch die Bußengelder, welche die niedere Polizei des Quartiers eintrug.

Außer mit Geld konnte die Gesellschaft noch strafen mit Leistung, d. h. Verbannung für gewisse Zeit aus der Vorstadt mit „Abstrichung der C. Gesellschaft oder des Ryhns,“ d. h. mit Entzug der Rechte eines Gesellschaftsbruders oder, wenn es einen Fischer betraf, mit Entzug des Fischereirechtes, und „in noch andrem mehr fachen,“ wahrscheinlich mit Thürzung.

Alles in Alles gerechnet konnte aus diesen Einkünften allein die Gesellschaftskasse nicht reich werden, wenigstens so lange die Vorstadt noch so wenig bevölkert war. Dagegen genossen die darin wohnenden Burger, wie die der übrigen Vorstädte, das Recht des Weidgangs; die zwei Gesellschaften zur Mägd und zur Krähe hatten gemeinsame Weidgerechtigkeit. Das Gesellschaftsbuch von 1600 enthält die 1564 beschlossene

und 1590 erneuerte Rathsordnung „über Wehdtgang und des Gehyrnten vch's Grechtja me.“

Ihre Waidgerechtigkeit erstreckte sich demnach: „unten an Hüningen am St. Niclaus Reyn, dann vff der Rächten Handt Im Nuben, 1 großen plätz gegen Michelfelden, das Holz gegen den Hässinger Bann, ferner zwischen dem Hässinger und Blozer Bann; nach dem Emdt die Herbstweide auf dem Nuben linker Hand (wo die Hüninger eben gereutet und neue Matten angelegt hatten), mit sampt St. Niclaus Reyn, den ganzen Winter bis auf Ostern; ferner dem fulbrunnen zu den Reyn ab, alttem bruch nach, zu der Bruckhen, welche wihr (=Basel) erhalten thetten, neben Michelfelder Matten, dem langen Haag nach abhyn vff die Erlach, vnd von der Erlach vff die lyndhe Handt schärwyß, abher byß zum keybenkopf.“

Oberaufsicht über den Waidgang führte der Oberherr (ein Rathsherr oder ein Vorstadtmeister der Gesellschaft zur Mägd oder zur Krähe), dann unter ihm ein Hirtenmeister, von der Krähe und ein Hirtenmeister von der Mägd. Ihr gemeinsamer Hirt trieb in einer Heerde „der loblichen drey Vorstett, als Spahlen, Nüwe vnd St. Johanns Vorstatt Liebs gehürnnt vch“ zum St. Johannthor aus.

Die Pflichten des Hirten waren folgende:

Er soll gute Sorge zum Vieh haben, dabei wachen, „sie vß kehner gyllen drinckhen lassen, zu rechter zeit vff die weydt vnd wÿder heimdryben;“ er soll auch einen Knaben halten zur Aushilfe, damit doch das Vieh nie unbewacht sei, den Nachbarn zum Schaden. Er soll sorgen, daß zu rechter Zeit getränkt un in die Ställe getrieben werde; unter dem Thor soll er gute Achtung geben, daß keines („wie etwann beschehen“) „ab der bruckhen hinabfalle,“ und er soll keines neben „dem wÿn oder andern wägen“ hinübergehen lassen.

Die Thorwächter sollen, wenn das Vieh aus- oder eingeht, die Wagen heißen still halten, damit dem Vieh kein Schaden widerfahre.

Item der Hirt soll
alle Morgen unter dem Thor das Vieh abzählen, wenn
er es hinaustreibt, und ebenso Nachts (wenn er heimkommt),
damit er wisse, „ob nichts dahynden verphyben.“

„auch ganz vnd gar nit über dz Vych fluechen oder
schwören, damit Es nit in schaden komme, und da Er wz ver-
warloset, soll Erz nach gelegenheit vnd der 3 Herren¹⁾ Er-
kanntnuß verbessern.“

Sonst ist ihm erlaubt: „wyldfäng zu samblen“ und heim
zu tragen, wann er heimfährt, oder er mag es sonst holen
lassen, „doch nicht schädlichen.“

Dagegen soll er den Graben an der Weide in Ehren
und sauber halten und ihn mit einem eisernen Rechen und
und einem krummen Messer „stätig süssern,“ damit kein Rohr
darin wachse und das Wasser seinen Ablauf habe, daß es der
Weide keinen Schaden thue, „so (der Graben) gar viel zu
machen gekostet und die Weidgenossen sur ankumen.“ Die
drei Herren haben Macht, ihm zu erlauben „Rechholderhürst
ab der Weydt abzuhauwen vnd zu wällen zu machen, doch
sollen die studen vß der wurzlen gerhyttet werden, damit dz
vych nit klauwenwündig vnd hyndend würdett.“

Er soll auch Achtung geben, „welchez haupt ryndering“
(sei) und das bei den Häusern anzeigen.

„Die Ellend Herberg vnd Gnodenthal halten zu dieser
Herde jedes 1 wucherstier vnd 1 äber.“

Der Hirt nimmt alle Samstage von jedem Haupt seine
Belohnung selbst ein, und zwar wöchentlich vom Haupt Kind-
vieh 4 δ, von einem Schwein 2 δ.

Bisweilen begnügte man sich auch mit einer Hirtin: so
im Jahr 1663; da wurde die alte „hirtenen, Claudina Stollin“
wieder für ein Jahr gedingt; zur Bürgschaft hinterlegte sie

¹⁾ Siehe oben.

einen Kapitalbrief von 60 Pfund. „Soll aber noch einen starken Knaben zu Hilfe halten.“

Es ist hier nicht der Ort auf die vielen Schwierigkeiten und Streitigkeiten einzutreten, welche aus der Benützung des Waidganges entstanden. Nur ein Beispiel sei erwähnt aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, namentlich wegen des sonderbaren Abhilfsmittels, das der Rath empfahl:

„Den 7. Mai 1633¹⁾ brachten die H. Vorstattmeister zur Mägdt und Kreygen (bei dem Rathen die) Klage an, wie der Hirt klage, daß er mit seinem Bech nicht sicher auff der weydt seyge, wegen der streiffenden schwedischen soldaten.“

Erfannt: „Den Hirten sollen hölzerne büchsen darauff der Statt Basel zeichen zu mehrerer sicherheit anzuhenthalen geben werden.“

Neben dem Waidgang bestanden aber noch die Fischwaiden auf dem Rhein, und damit treten wir nun in Zunftrechte, welche hier mit der Vorstadtgesellschaft nicht zwar als solcher, aber doch mit den ihr angehörigen Fischern verbunden sind. Wie ich in der Einleitung bemerkt habe, ist mir der Übergang der Fischergesellschaft oder -zunft an die Vorstadtgesellschaft noch nicht klar geworden. Wenigstens liegt hier die Sache anders, als an der Steinen. Dort ist die Webernzunft dem Namen nach die Behörde, welche die Vorstadtpolizei ausübt; hier ist es die Vorstadtgesellschaft, welche über die Rechte der Fischer wacht. In den Gesellschaftsbüchern sind diese Rechte sorgfältig in Abschriften erhalten; Nichtzünftige haben hier das Regiment, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, z. B. 1566 wird zum neuen Fränenmeister gewählt Hans Jakob Ottendorff, der Mezger, 1578 ist einer der Rieser Friedrich Fechter, Schaffner zu St. Johannis († 1581). 1575 Petrus Perna, der Druckerher, Erhart Herting, der Pfiffer; Franz de Insula, der guottserker; Claus

¹⁾ Rathssprotokoll.

Langhans, der Drummenschlacher &c. Die in Kleinbasel wohnenden Fischer sind auf der Fischernzunft genössig, jedoch werden sie in Kleinbasel ihre Wehrpflicht, Wacht, Dienste in Feuer- und Wassersnoth &c. geleistet haben.

Jedensfalls hatten die Fischer zur Mägd, wie sie oft im Gegensatz zu denen zu Grosshünigen heißen, ihre eigene Büchse oder Kasse. Das Gesellschaftsbuch von 1600 sagt darüber: „Dysere Vyscher haben 2 Büren-Meister; die sollen die straffen vffheben; darzu haben sy ein Buch, darin sy es schryben sollen, vnd 1 büren, darin sie dz geltt thun sollen, vnd Jährlichen gemeynen vyscheren (wahrscheinlich dabei die Kleinbasler auch) vff die Äschenmittwuchen gute erbare Rechnung und Lyfferung zu thun schuldig vnd verbunden sein sollen.“ Eben am Äschenmittwoch war auch die (Zunft-)Mahlzeit der Fischer zur Mägd.

In die Weidgenossenschaft auf dem Rhein gehörten aber damals unter der Oberhoheit des Baslerischen Rathes auch die Fischer zu Grosshünigen. Ueber die Rheinrechte, welche diese und die zur Mägd besaßen, sind in dem Gesellschaftsbuch 1600 zwei besonders ausführliche Ordnungen erhalten.

Die Ordnung, das Rheinrecht gemeiner Fischer betreffend, ist älteren Ursprungs, als die im Gesellschaftsbuch von 1600 enthaltene Copie. Sie erstreckte sich abwärts von Basel bis an die Capelle gegen Rheinweiler, aufwärts bis gegen Augst, und unter das Basler Rheinrecht gehörten also Hünigen, Markt, Istein, Kleinkems bis gegen die genannte Capelle.

Die Ordnung enthält nun im Wesentlichen Folgendes:

An den drei hohen Feiertagen, Weihnacht, Ostern, Pfingsten und den darauf folgenden zwei Feiertagen darf nicht gearbeitet, also nicht „gefahren“ werden; wohl aber ist es gestattet an allen Sonntagen, an allen Marientagen, an allen Aposteltagen. An jedem Abend, besonders an Samstagen, soll man aufhören zu fahren, wenn die Betglocke geläutet wird, man sei auch, wo man wolle; da soll man heimfahren und

nicht mehr fischen; diese Nacht soll man feiern und den Tag darauf bis Nachts, wo das Glöcklein auf Burg geläutet wird (zwischen 9 und $\frac{1}{2}10$ Uhr).¹⁾ Nachher ist das Fischen wieder gestattet.

Wer sich gegen diese Verordnung verstößt, bezahlt den Herren (in der Stadt) 1 Pfund, den Gesellen (Fischern) in seinem Dorfe 1 Pfund. Wer einen Fischer zur Unzeit fahren sieht und ihn nicht verzeigt, ist zu bestrafen wie der Schuldige. Dazu sind in jedem Dorf zwei Männer (als Richter) gesetzt, „die darüber gewaltig sind und darauff lügen bei geschworenem Eydt;“ dieselben haben die Macht, im Fall der Noth, die Erlaubniß zum Anlanden und Abfahren zu geben. Alle Frohnfasten mußten die zwei aus jedem Dorf in der Stadt erscheinen vor unsere Meister (Zunft? oder Gesellschaft?), um, so jemand etwas verschuldet hätte, darüber zu sitzen und zu richten.

Es folgen nun specielle Vorschriften über die Zeit der Fischweide, besonders über den Lachsfang von Allerheiligen bis Sankt Andreatag (1.—30. November). Da jedoch diese Verordnungen das zünftige Handwerk angehen und demgemäß die Geschichte der Zünfte beschlagen, gehören sie jetzt nicht hieher.

Dasselbe Buch berichtet: „Die E. Gesellschaft zuer Mägdt haben zu großen Hüningen Federzeitten einen Rehnen-Vogt, welchen die Fischart zu großen Hüningen selbst erwählen, so ein Fischart sein muß; denselbigen nimpt der H. Oberuogt unsertwegen in Eydt, dergestalten, daß Er vñß zur Mägdt, druw vnd holdt sein wölle, alle sachen dunden ryhen (richten, rügen?), so vñß zum halben theil strafffällig, dz selbig trüglich vnd ohne geuerde vñß Inzhe, wie vollgt:

Erstlichen, soll er wz sich zutragt, unsertwegen ein Bott versamblen, vnsere halben straffen vnd gefell In ein Buch or-

¹⁾ Wahrscheinlich 8— $\frac{1}{2}9$ jetziger Uhr.

dentlichen vffschryben, dz geltt in ein Büren thun, vnd alle halb Jar oder geding-zyl, als Johannis vnd vff Whenächten, erbare Rechnung und Lhfferung thun, vnd welche etwas fellig worden, vnß mit Thauff- vnd Zunamen schryfftlich vnd ohn wehgerlichen zur Mägdt (also nicht in die Fischerbüchse) überantworten; entgegen soll man Ime ein Irten zegebende schuldig sein."

„Teziger Herr Obervogt Ist zu Grossen Hüningen: Herr Melchior Hornlocher des Chrysamen Raths vnserer gn. H. der Statt Basel: Teziger vnser Reynvogt zu Cr. Hüningen Mr Andreß Brun.“

Ebenso sind es die Vorgezeigten der Gesellschaft (und nicht die der Fischart allein), welche anno 1600 die von ihren Vorfahren seit 25 Jahren „schlechtlich in Achtung gehopten“ Rechte wieder zur Geltung zu bringen suchten. Sie nahmen Briefe hinab nach Großhüningen und klagten vor dem Obervogt und der ganzen Gemeinde wegen der seit 25 Jahren ausstehenden Strafgelder, ließen „öffentliche vnder dem Himmel“ ihren Brief verlesen und erhielten in so weit Recht, daß beiderseits die alten Ordnungen anerkannt und gelobt wurde, „fünftig und zu allen Zeitten wz daran geschryben steht, vestiglichen und getrūwlichen zu halten.“ Die Exstanzen der 25 Jahre mußte man aber den Großhünigern schenken. Uebrigens beginnen nun bald und erst recht die Streitigkeiten zwischen den hiesigen Fischern und denen zu Groß- und zu Kleinhüningen.

Hier wäre es nun nicht unpassend, über die Entwicklung der Vermögensverhältnisse der Gesellschaft zu reden. An der Hand der jährlich, oder doch im Fall einer Wahl eines neuen Gesellschaftsknechtes, aufgenommenen Inventare des Haushaltes und mit Vergleichung der Rechnungsbücher (die ich übrigens noch nicht zu Gesicht bekommen habe), wäre es nicht so schwer, den Fortschritt im Gedeihen nachzuweisen. Indessen ließe sich das vielleicht eher thun, wenn z. B. Webern Kunstrechnung und Inventare dazu mit vorliegen, oder wenn die

Entwickelung des hiesigen bürgerlichen Lebens in Rücksicht auf Wohlstand, auf öffentliche Vergnügungen, das sich Breitmachen des Zunft- und Gesellschaftsbewußtseins sollte verfolgt werden. Gesagt sei hier nur, daß das Bestreben nach Behaglichkeit des geselligen Lebens, das nicht erst eine Folge der vielen jetzigen Vereine ist, auch zur Mägd sich geltend mache. Eine große Stube nebst anstoßender Kammer, eine kleine Stube und die Küche, das waren die Lokale der Gesellschaft zur Mägd, die wenigen übrigen Gelässer mag der Stubenknecht benutzt haben. Aermlich genug sah es 1575 in den Gesellschaftsräumen aus. Der Hausrath bestand aus einem vollen und einem leeren Gießfaßkänsterli, einem alten Hafenschaft, einem alten unbeschlossenen Trögli, 12 guten und bösen Tischen, 11 guten und bösen Stühlen. Am Besten war noch für Koch- und Trinkgeschirr gesorgt; dagegen 60 hölzerne Teller, 42 schlechte und 72 buchsene Löffel, 22 hölzerne Salzbüchsen, 8 hölzerne und noch kein metallener Lichtstock, Tischlachen gut und bös 2, und noch 7 neue; dazu im Ganzen 3 Handzwechelen. Von Silber oder gar Gold keine Spur.

Dagegen zeigt schon das Jahr 1599 einen Fortschritt: da findet sich im Inventar, wie früher, Ein groß eingefasst Hirzenhorn, jetzt aber geschmückt mit einem Frauenbildlein und einem Pfeil in der Hand, also dem Gesellschaftswappen; außerdem ein kleines Schärersähnli, 2 hohe messingene, 3 neue eiserne, verzinnnte Lichtstöcke, 2 Duzend zinnene Teller, Geschenke von Vorgesetzten, mit der E. Gesellschaft Wappen.¹⁾ Sogar Silberzeug wird erwähnt: „Der Neue Vorstadtmeister und der neue Hausmeister haben jeder 4 Schlüssel, 2 zu dem Känsterlein in der großen Stube, so man den Thägel nennt, 1 zu dem gemeinen Känsterlein in der kleinen Stube und zu der Büchse 1. Aber die Mägdtladen hat jederzeit der Neue Vorstadtmeister in seinem Hause mit allen Privilegien, Schlüs-

¹⁾ Dem Namen des Hauses entnommen.

ſeln und Rechnungen; item die Trummen mit 2 Schlegeln, das Gehrfähnlein und der Gesellschaft Silbergeschirr mit ſamt der Büren."

Zwei Hauptanschaffungen waren erſt das Jahr vorher durch freiwillige Beiträge zu Stande gekommen, die eine für Anläſſe der Freude, die andere für Leidfälle: eine Fahne und ein Sargtuch. Ein großer daffatin Fehnli, roth, blau und weiß, mit einem Freiwili, so ein Spyl in der Handt hat, item der Ehren Gesellschaft Wapen so gemolt ist vnd an der Stangen 1 ganz silberner vergüpter Spyl ist. Das ist der „Ehrenfahnen“ der Gesellschaft, nicht wie das Gehrfähnlein für Feindes-, Wassers- und Feuersnoth, ſondern einzig für Gesellschaftsfestlichkeiten bestimmt. Die Gesellschaftsbrüder müssen eine kindliche Freude an diesem neuen Möbel gehabt haben; denn das Gesellschaftsbuch 1600 enthält anno 1598 „zum Langwürigen gedecktuß“ ein Verzeichniß der Namen derer, welche an den Fahnen und an das „Bortuch“ gesteuert haben und wieviel jeder, darunter 31 Ellen Taffet. (!) Dann fährt es fort: „Mitt dyſerem fahnen iſt man am Eschenmittwuchen (also am Tage des Zunftessens der Fischer) Inn beyden Stetten vmbgezogen, haben bey 300 Burger gehapt und bey 40 pferden, durchwiß wollgebukte Mann vnd pferdt, alß wann ſy ein Fürsten empfahen hetten ſollen, iſt aber zu Ehren vnſerer Gm. Herren allß billich geſchehen; die Rehſigen hatten auch ein fahnen vnd ein rittmeyster, dz fueßvolch 2 fahnen, der Capitain dyſses volckhs war, so Ihr ſherer geweſen, Johann Wernher Gebhart,¹⁾ Zeziger Altvorſtadtmeiſter. Zu dyſerem vmbzug hatten wihr zur Mägdt ein Stattlich Fäſt, waren 18 dyſch wolbesetzt, waren vil zu gast, ſunderlich die Spylüth; hatt ein Ehren Gesellschaft woll etwz kost, iſt aber (Gott Lob) wol abgegangen; der wölle viß fürbaß gnädig vor allem Uebel bewahren. Amen.“

¹⁾ Eben der, welcher als Vorstadtmeiſter 1600 das Gesellschaftsbuch ſtiftete und nachtrug und ſelbst dieses aufzeichnete.

Mit der Fahne war aus freiwilligen Beiträgen auch ein neues Sargtuch, ein „Borthuch“, zum Bedecken der Todtenbahre, angeschafft worden. Kirchliche Bedürfnisse hatten ja neben andern ursprünglich all diese Bruderschaften vereinigt. In diese Zeit hinab hatte sich bei uns nur die Begräbnispflicht erhalten. „Das Borthuch soll man (so ist die Vorschrift) Jedem Gesellschaftsgenoss zu seiner begrebnuß, (so manß begert) nit versagen..... So ein gesellschaftsbruder stirbt, soll der neue Vorstadtmeister ein gemeines Bott versammeln lassen, und also jederzeit die Gesellschaftsbrüder ehrlich zur Erde bestatten helfen, vnd Gesellschaftsbrüder ordnen, so die Leydt tragen sollen vnd das Grab machen.“

Spätere Inventarien lassen das Fortschreiten des Wohlstandes der Gesellschaft verfolgen, trotz allen Bedrohungen durch die Stürme des dreißigjährigen Krieges. 1639 erscheint beim Silbergeschirr ein großer silberner Becher sammt Deckel 68 $\frac{1}{4}$ Loth schwer, 10 gewöhnliche silberne Becher und dazu eine „vergülte Jungfrau wiegt 13 Loth.“ Sie hatten an diesem Silbergeschirr nicht genug, sondern beschlossen den 3. Juli 1661 als Erneuerung einer schon bei vielen Jahren her gesetzten Erkanntniß, (daß ein neuer Mitmeister schuldig sei, einer E. Gesellschaft zur Mägd zur Dankbarkeit¹⁾ einen silbernen Becher per 8 Loth zu verehren), in Betracht, „daß diese Erkanntniß in ganzen Abgang kommen vnd niemalen mehr beobachtet worden, einhellig: daß zur Ufnung einer E. Gesellschaft“

ein neuerwählter Mitmeister 4 Loth Silber, und so er hernach zum Hausmeister erwählt werden sollte, noch 4 Loth, und wenn er nachher zum Vorstadtmeister erwählt werden sollte, wieder 4 Loth schenken sollte,

¹⁾ An der Spitze des Staates standen damals 4 Häupter, 60 Kleinstäthe, 180 Sechser und 6 Gesellschaftsmeister aus der mindern Stadt.

ferner, daß, wenn einer aus der Gemeine zum Hausmeister oder Vorstadtmeister sollte gewählt werden, er im ersten Fall 8 Lotb, im zweiten 12 Lotb „zu seinem rhümlichen Angedenken“ einer E. Gesellschaft zu verehren schuldig sein solle.

Dabei wurde bestimmt, daß für ein Lotb ein halber Reichsthaler Geld dürfe bezahlt werden, „was aber zur erkaufung silbergeschirrs“ solle angewandt werden.

Oben verlangte Becher sind sogenannte Sechserbecher und wir hätten also hier wieder die Vorstadtmeister als Vertreter der Fischerzunft.

Durch solche obligatorische Geschenke wuchs nun das Gesellschaftsvermögen, so daß im Jahr 1713 451 Lotb Silbergeschirr konnten verkauft werden; der Erlös, $532\frac{1}{4}$ Pfund, wurden zu 5 % an Zins gelegt.

Schließlich tritt an uns zur Beantwortung eine Frage: Wie verhält es sich denn mit der St. Johannis-Jungfrau, die wir vor Jahren noch als lebendes Abzeichen der Vorstadtgesellschaft an festlichen Tagen durch die Straßen fahren sahen? Die Sage gieng damals, daß stelle die Magd vor, welche in der Neujahrsnacht 1308 zum Überfall der Burg Rözberg half? Leider muß ich gestehen, daß ich weder in Gesellschaftsbüchern noch in den Inventaren irgend eine Spur davon gefunden habe. Das angebliche beträchtliche Alter dieses Aufzugs oder Umzugs ist eben eine Fabel. Was mir von den festlichen Umzügen der St. Johanner bekannt ist, mag bei einem andern Anlaß seine Stelle finden. Die St. Johannis-Jungfrau aber ist nur die Personification des allerdings sehr alten Namens des Gesellschaftshauses.